

FEDERATION EUROPEENNE DU CHEVAL DE TRAIT POUR LA
PROMOTION DE SON UTILISATION (association sans but lucratif)

FECTU a.s.b.l.

EUROPÄISCHE FÖDERATION FÜR ZUGPFERDE

SATZUNG

Im Jahre 2003, am 1. November, sind die unterzeichneten Vereinigungen

Interessengemeinschaft Zugpferde e.V., Vereinigung deutschen Rechts mit Sitz in Hennef-Uckerath, Altenkirchener Straße 3 (Deutschland) vertreten durch Herrn Dr. Reinhard Scharnhölz und Herrn Friedrich Burgath

Skogshästen, Föreningen för Körning med Häst, Vereinigung schwedischen Rechts mit Sitz in Kulturens Östarp, S-270 35 Sverige (Schweden) vertreten durch Frau Jenny Göransson, sie selbst durch Prokura vertreten von Herrn Reinhard Scharnhölz

Traits de Génie, Vereinigung französischen Rechts mit Sitz in Amiens Cedex 3, 19bis rue Alexandre Dumas (Frankreich) vertreten durch Herrn Jean-Philippe Andrieu

Hippotese, Vereinigung französischen Rechts mit Sitz in Levier, 2 place de l'église, Villers sous Chalamont (Frankreich) vertreten durch Herrn Michel Schnoebelen

Comité Européen des Chevaux de Débardage asbl, Vereinigung belgischen Rechts mit Sitz in Libramont, 50 rue des Aubépines (Belgien) vertreten durch Herrn Jean-Claude Louis

Jut en Aer vzw, Vereinigung belgischen Rechts mit Sitz in Berkendreef 33, Wuustwezel (Belgien) vertreten durch Herrn Willy Mertens

International Draft Animal Consultants asbl, Vereinigung belgischen Rechts mit Sitz in Diepensteyn, 1 Steenhuffel, vertreten durch Herrn Charlie Pinney

zusammengekommen und haben erklärt, hiermit unter den anwesenden Vereinigungen und all jenen, die sich später der vorliegenden Satzung anschließen wollen und in die Föderation aufgenommen werden, eine Gesellschaft ohne Gewinnzweck (Association sans but lucratif) zu gründen, die sich folgende Satzung gibt.

Artikel 1. Name, Rechtsform

1.1. Die Gesellschaft ohne Gewinnzweck trägt den Namen: FECTU (Fédération européenne du cheval de trait pour la promotion de son utilisation – association sans but lucratif)

1.2. Die FECTU, im folgenden auch "die Vereinigung" genannt, ist eine Gesellschaft ohne Gewinnzweck im Sinne des abgeänderten luxemburgischen Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck.

Artikel 2. Sitz

Die FECTU hat ihren Sitz im Großherzogtum Luxemburg unter der Anschrift, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie ist im Register der Vereinigungen Luxemburgs eingetragen.

Artikel 3. Dauer

Die Dauer der FECTU ist unbegrenzt

Artikel 4. Zweck

Zweck der Vereinigung ist es, die Zusammenarbeit der Organisationen zu fördern, die sich in Europa für die Erhaltung und Verwendung von Zugpferden und anderen Zugtieren einsetzen, die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung zu vertreten sowie für deren gemeinsame Interessen einzustehen und dabei die Selbständigkeit und die Eigenart eines jeden Mitglieds zu achten.

Damit stellt sie sich in den Dienst der Erhaltung eines europäischen Kulturerbes und setzt sich für menschen- und umweltfreundliche Arbeitsmethoden und Freizeitbeschäftigungen ein. Sie unterstützt alle Bestrebungen, die darauf abzielen, den Einsatz von Zugtieren effizienter zu gestalten und gleichzeitig deren Wohlbefinden zu gewährleisten und zu verbessern.

Artikel 5. Mitglieder

5.1. Die Vereinigung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

5.2 Nur Vereinigungen können Mitglied der FECTU sein.

5.3 Mitglieder können nur juristische Personen öffentlichen Rechts werden, deren Satzung in ihrem Ursprungsland eingetragen ist. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahme-Antrag, der an den Präsidenten der FECTU zu richten ist und dem die Satzung (in der Originalfassung und in deutscher, englischer oder französischer Übersetzung) und eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder des Antragstellers beiliegen müssen.

5.4. Die Beitrittsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und darf 1.000 Euro nicht überschreiten.

5.5. Die Mitgliedschaft endet:

- * Durch eine ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist.
- * Durch stillschweigenden Austritt. Als solcher gilt das Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrags drei Monate nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung per Einschreibebrief.
- * Durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Interessen der FECTU. Als solcher gilt jede Handlung oder Einstellung, die der vorliegenden Satzung widerspricht oder den Ruf der Vereinigung schädigt. Der Ausschluss wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Vor dem Ausschluss wird das betroffene Mitglied aufgefordert, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sein Verhalten zu erklären. Die Entscheidung des Vorstandes, den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen, ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung gegen seinen Ausschluss beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

5.6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Artikel 6. Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der FECTU zusammen und tritt jedes Jahr einmal, und zwar vor dem 31. März zusammen. Eine Einladung mit der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Präsidenten brieflich mindestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum zuzustellen. Jedes Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten. Der amtierende Vorsitzende muss mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Person als stimmberechtigter Delegierter für die einzelnen Mitglieder-Vereinigungen an der Versammlung teilnimmt.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geführt.
- 7.3. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie bei einer gewöhnlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 8. Die Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- die Benennung der Kassenprüfer
- die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Änderung der Satzung
- die Verlegung des Sitzes der Vereinigung
- die Beschlüsse über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes
- die Auflösung und Liquidation der FECTU

Artikel 9. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- 9.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, eine Stimme.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.3. Bei einer Satzungsänderung müssen die vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich zugestellt werden, es müssen 2/3 der Mitglieder persönlich oder durch Prokura vertreten sein und mit 2/3 Stimmenmehrheit der Satzungsänderung zustimmen. Sind keine 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten, wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 1928 über die Satzungsänderung befinden.
- 9.4. Die Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- 9.5. Jedes Mitglied kann nur ein anderes ordentliches Mitglied durch Prokura vertreten.
- 9.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Artikel 10. Rechtliche Bindung

Die Vereinigung ist durch die Unterschrift des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitglieds rechtlich gebunden.

Artikel 11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünfzehn Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassenswart und den weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einer Mitgliedsvereinigung sein. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die nächsten Wahlen festgelegt.
- 11.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ungeachtet der unter 11.1. angeführten Regelung und als Übergangslösung setzt sich der Vorstand für die drei ersten Geschäftsjahre aus sieben Mitgliedern zusammen.
- 11.3. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 11.4. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und einen Kassenswart. Er kann einen Schriftführer benennen.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen, sooft es die Geschäfte der FECTU oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangen und mindestens einmal im Jahr.
- 11.6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch schriftlich formulierte und unterzeichnete Prokura teilnehmen. Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens ein anderes Mitglied durch Procura vertreten. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 12. Der Präsident

Der Präsident führt die Entscheidungen des Vorstandes aus und gewährleistet das ordnungsgemäße Abwickeln der Geschäfte der Vereinigung, die er vor Gericht und bei rechtlichen Schritten vertritt. Er ist der Wortführer der Vereinigung und kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Artikel 13. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung, die dem in Artikel 4 genannten Zweck dienen.
- 13.2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Entwicklung von Perspektiven
 - Die Entscheidung über Aufnahme-Anträge neuer Mitglieder
 - Das Erstellen des Jahreshaushaltsplans
 - Das Erstellen des Jahresberichts
 - Die Vertretung der FECTU
- 13.3. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse des Vorstandes sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, welches am Ende der Sitzung durch den Vorstand zu billigen ist.

Artikel 14. Mittelbeschaffung und Beitrag

- 14.1. Die Finanzmittel der Vereinigung bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, der Zahlung von Beitrittsgebühren, aus Subventionen, Schenkungen und anderen Quellen, soweit sie nicht gesetzlich verboten sind.
- 14.2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und darf 1000 Euro nicht überschreiten.

Artikel 15. Geschäftsjahr

- 15.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 15.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.11.2003 und endet am 31.12. 2004

Artikel 16. Auflösung und Liquidation

- 16.1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder durch Procura vertreten sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung ist nur möglich, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen wird.
- 16.2. Die Liquiditäten entfallen an eine oder mehrere Vereinigungen, deren Zweck mit dem der FECTU weitgehend übereinstimmt.

Munshausen (Luxemburg), den 1. November 2003